

Abschreibungen und Ausgleichszuschläge auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Diese Abschreibungsrichtlinien entsprechen den Ansätzen gemäss "Merkblatt A 1995 - Geschäftliche Betriebe", www.estv.admin.ch/bundessteuer.

1. Normalansätze

	Abschreibungs- sätze vom Buchwert (vom Anschaffungs- wert: Reduktion der Ansätze um die Hälfte)	Ausgleichszu- schläge für Überabschrei- bungen (Art. 23 Abs. 4 StV)	Endwerte (Art. 23 Abs. 2 StV) in % des Ver- kehrswertes
Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	1,5 %	50 %	75 %
- auf Gebäuden allein ¹	2 %		
- auf Gebäude und Land zusammen ²	1,5 %		
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	3 %	45 %	50 %
- auf Gebäuden allein ¹	4 %		
- auf Gebäude und Land zusammen ²	3 %		
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	4 %	45 %	50 %
- auf Gebäuden allein ¹	6 %		
- auf Gebäude und Land zusammen ²	4 %		
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (spez. Werkstatt- und Silogebäude)	7 %	40 %	25 %
- auf Gebäuden allein ¹	8 %		
- auf Gebäude und Land zusammen ²	7 %		

Dient ein Gebäude verschiedenen geschäftlichen Zwecken (z.B. Werkstatt, Büro, Wohnungen), so sind die einzelnen Abschreibungssätze angemessen zu berücksichtigen.

- 1 Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt (StB 41 Nr. 1).
- 2 Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen.

	Abschreibungs- sätze vom Buchwert (vom Anschaffungs- wert: Reduktion der Ansätze um die Hälfte)	Ausgleichszu- schläge für Überabschrei- bungen (Art. 23 Abs. 4 StV)	Endwerte (Art. 23 Abs. 2 StV) in % des Ver- kehrswertes
Hochregallager und ähnliche Einrich- tungen	15 %	30 %	---
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %	24 %	---
Geleisanschlüsse	20 %	24 %	---
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Con- tainer	20 %	24 %	---
Wasserleitungen zu industriellen Zwe- cken	20 %	24 %	---
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und La- gereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %	21 %	---
Apparate und Maschinen zu Produkti- onszwecken	30 %	18 %	---
Transportmittel aller Art ohne Motor- fahrzeuge, insbes. Anhänger	30 %	18 %	---
Immaterielle Werte, die der Erwerbstä- tigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte: Goodwill	40 %	12 %	---
Automatische Steuerungssysteme	40 %	12 %	---
Büromaschinen	40 %	12 %	---
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40 %	12 %	---
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %	12 %	---

	Abschreibungs- sätze vom Buchwert (vom Anschaffungs- wert: Reduktion der Ansätze um die Hälfte)	Ausgleichs- schläge für Überabschrei- bungen (Art. 23 Abs. 4 StV)	Endwerte (Art. 23 Abs. 2 StV) in % des Ver- kehrswertes
Maschinen, die vorwiegend im Schicht- betrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmas- chinen, Strassenbaumaschinen	40 %	12 %	---
Motorfahrzeuge aller Art	40 %	12 %	---
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %	12 %	---
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr so- wie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %	9 %	---
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinen- werkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüst- material, Paletten usw.	45 %	9 %	---

2. Für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Nach Art. 44 Abs. 2 StG sind im Bereich des Privatvermögens die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Liegenschaftenunterhaltskosten gleichgestellt und vollständig abziehbar. Dabei geht es nur um den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Werden Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in Neubauten realisiert oder in einer vollständig ausgehöhlten Altliegenschaft integriert, gelten diese Investitionen vollständig als Anlagekosten (StB 44 Nr. 5).

Die ökologisch motivierte Zielsetzung dieses Steuerabzugs spricht dafür, Privatvermögen und Geschäftsvermögen bezüglich der Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gleich zu behandeln. Investitionen dieser Art in bestehenden Gebäuden und Anlagen können daher im geschäftlichen Bereich sofort vollständig abgeschrieben werden. In Neubauten unterliegen sie jedoch den Normalabschreibungssätzen für die entsprechende Immobilie (Ziff. 1.), mit der sie von Anfang an verbunden sind.

3. Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören Wirtschaftsgüter, die laufend angeschafft und wieder veräussert werden. Auf Umlaufvermögen sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Wertebussen kann in der Regel mit Wertberichtigungen Rechnung getragen werden. Ausserordentliche Abschreibungen sind im Ausnahmefall aber möglich. Der Grund für solche ausserordentlichen Abschreibungen liegt jedoch nicht in der Abnützung des Vermögensobjektes, sondern beruht auf aussergewöhnlichen, geschäftsplanwidrigen Ereignissen (Wertverzehr durch Katastrophen, unvorhersehbare technisch-wirtschaftliche Fortschritte, Inno-

vationen, Preissenkungen auf dem Absatz- oder Preiserhöhungen auf dem Beschaffungsmarkt, Veränderungen der Konkurrenzsituation, unerwarteter Konjunkturrückgang, Beschädigungen, Defekte, Elementarschäden). Auch bei einem Liegenschaftenhändler sind deshalb ausserordentliche Abschreibungen auf der Handelsware "Immobilien" beispielsweise als Folge von Naturkatastrophen oder Zonenplanänderungen nicht ausgeschlossen (SGE 2009 Nr. 3).

4. Abschreibungen höher bewerteter Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die erfolgswirksam, namentlich zum Ausgleich von Verlusten, höher bewertet wurden, können für die direkte Bundessteuer steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war (Höchstwertprinzip) und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (Art. 62 Abs. 3 DBG). Für das kantonale Recht gilt diese Einschränkung nicht. Der Fall einer Steuerumgehung bleibt vorbehalten.